

Wissenschaftliche Aufarbeitung zu sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch durch Pastor Klaus Vollmer

– Zusammenfassung, Stellungnahme und Empfehlungen –
Bericht der unabhängigen Aufarbeitungskommission
im Auftrag der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

24. Juni 2025

Zusammenfassung, abschließende Stellungnahme und Empfehlungen der Kommission

1. Aufarbeitung des Falles Pastor Klaus Vollmer

1.1. Korrektur des bisherigen Bildes von Pastor Klaus Vollmer

Die Aufarbeitungskommission ist nach zweieinhalbjähriger Arbeit und eingehender, teilweise mehrfacher Befragung von insgesamt 35 Personen¹ zur Überzeugung gelangt, dass Pastor Klaus Vollmer über viele Jahre hinweg in mindestens elf Fällen seine Autorität als geistlicher Leiter der von ihm gegründeten Bruderschaft der Kleinen Brüder vom Kreuz e.V. und seine Stellung als Seelsorger von Mitbrüdern dazu benutzt hat, sexuelle Kontakte gegenüber Mitgliedern der Bruderschaft und anderen männlichen Personen in seinem beruflichen Umfeld herzustellen und zu unterhalten. Die Intensität dieser Beziehungen reichte von einmaligen oder gelegentlichen Vorkommnissen bis zu länger anhaltenden und häufigen Kontakten. In mindestens zwei Fällen waren die betroffenen Personen zur Tatzeit minderjährig.

Mindestens gegenüber einem Minderjährigen hat sich Klaus Vollmer in fünf Fällen strafbar gemacht.²

Klaus Vollmer hat zudem immer wieder seine Macht als geistlicher Leiter und sein Charisma dazu eingesetzt, um Druck auf andere, insbesondere Mitglieder der Bruderschaft auszuüben. Wiederholt hat er grenzverletzend Einfluss auf Lebensentscheidungen anderer genommen.

Frauen gegenüber hat Klaus Vollmer ein diskriminierendes und entwertendes Verhalten an den Tag gelegt.³

¹ Zu den Interviews und deren Auswertung vgl. unter 6.

² Zu Einzelheiten vgl. unter 7.1.

³ Vgl. unter 6.4.

Die hypothetische disziplinarrechtliche Würdigung dieses Verhaltens durch die Aufarbeitungskommission führt zu dem Ergebnis, dass Klaus Vollmer über einen langen Zeitraum viele schwere Amtspflichtverletzungen gegenüber Menschen begangen hat, die sich ihm aufgrund seiner Stellung als Pastor in der Seelsorge anvertraut hatten. Er hat damit auch in einer Vielzahl von Fällen seine Lebensführungspflichten in seiner Ehe und Familie verletzt. Diese Dienstvergehen durchziehen spätestens seit den 1970er Jahren das Berufsleben von Klaus Vollmer.⁴ Insbesondere aufgrund seiner sexuellen Übergriffe auf Minderjährige hat er sich für den Dienst als Pastor als untragbar erwiesen.⁵

Diese Bewertung kann nicht durch positive Aspekte relativiert werden. Die Aufarbeitungskommission erkennt nicht, dass Klaus Vollmer in seinem Aufgabenbereich bei den Missionarischen Diensten mit großer persönlicher Hingabe gewirkt und aufgrund seiner kommunikativen Fähigkeiten viele Menschen für den christlichen Glauben gewonnen und nachhaltig begeistert hat. Diese Wirkung Vollmers braucht nicht verschwiegen zu werden. Die Verdienste dürfen aber nicht die schwierigen Seiten Vollmers verdecken und müssen jeweils dazu in Beziehung gesetzt werden. Diese Zumutung ist für ein richtiges und ehrliches Bild von Pastor Klaus Vollmer auszuhalten.

Die Einschätzung der Aufarbeitungskommission sollte für die Evang.-luth. Landeskirche Hannovers Anlass sein, das eigene Bild und die Präsentation von Pastor Klaus Vollmer zu prüfen. Diese Einschätzung richtet sich jedoch insbesondere an mehrere, zum Teil ehemalige Mitglieder der Geschwisterschaft, die bis heute ein differenziertes Bild von Pastor Klaus Vollmer ablehnen und in der Vergangenheit eine offene Diskussion über die Licht- und Schattenseiten ihres Gründers verweigert und Mitglieder mit einer anderen Haltung ausgegrenzt haben.

1.2. Fehler der Landeskirche

Die Aufarbeitungskommission bewertet das Verhalten der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers im vorliegenden Aufarbeitungsprozess wie folgt:

- a) Positiv hervorzuheben ist zunächst, dass die Kirchenleitung den unabhängigen Aufarbeitungsprozess angestoßen hat.

⁴ Zur Vita Klaus Vollmers vgl. unter 4.

⁵ Zu Einzelheiten der Bewertung nach kirchlichem Recht vergleiche unter 7.2.

Die Kirchenleitung, alle befragten Mitarbeiter:innen des Landeskirchenamtes und sonstiger Stellen, insbesondere alle Mitarbeiter:innen der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers haben der unabhängigen Aufarbeitungskommission schnell und bereitwillig als Gesprächspartner zur Verfügung gestanden. In gleicher Weise haben sie die Fragen der Aufarbeitungskommission beantwortet. Sie haben stets Zugang zu den angeforderten Unterlagen gewährt und diese auch eigenständig zur Verfügung gestellt.

b) Im Zusammenhang mit diesem Aufarbeitungsprozess hat die Kirchenleitung der Evang.-luth. Landeskirche jedoch drei, teilweise gravierende Fehler begangen.⁶

(1) Als Fehler sieht es die Aufarbeitungskommission an, dass der Aufarbeitungsprozess zu zögerlich eingeleitet wurde.

Die Landeskirche hatte spätestens im Jahr 2018 davon erfahren, dass es innerhalb der früheren Bruderschaft der Kleinen Brüder von Kreuz e.V. zu sexuellen Kontakten durch den Pastor Klaus Vollmer gekommen sein soll. Schon aufgrund dieser Informationen hätte die Landeskirche prüfen müssen, ob sich diese Kontakte in einer von Vollmer dominierten Seelsorgebeziehung ereigneten und ob Pastor Klaus Vollmer möglicherweise gegen das Abstinenzgebot verstoßen hatte.

Die Landeskirche durfte die Aufarbeitung der Vorgänge auch nicht zunächst der Evangelischen Geschwisterschaft e.V. überlassen. Schon im Jahr 2018 hätte der Landeskirche aus Sicht der Aufarbeitungskommission klar sein müssen, dass die Aufarbeitung sexueller Vorwürfe gegen einen Pastor nicht einen Randbereich, sondern den Kernbereich ihres Auftrags gegenüber den Kirchenmitgliedern und zudem den Kernbereich ihrer (Personal)Verantwortung für das Handeln der Mitarbeitenden betrifft.

Zumindest hätte die Landeskirche bei der Aufarbeitung mit der Geschwisterschaft von Anfang an kooperieren müssen. Die Reduzierung des für die Aufarbeitung ursprünglich von der Landeskirche in Aussicht gestellten Betrages von 25.000.- EUR auf zunächst 7.500.- EUR erweckt den Eindruck, dass es sich nach der damaligen Einschätzung der Landeskirche um Vorgänge handelte, die als reines Internum der Geschwisterschaft anzusehen waren. Schon damals hätte es aber nahegelegen, dass die Landeskirche selbst intensiv prüft oder eine unabhängige Aufarbeitungskommission einrichtet.

(2) Die späte Reaktion der Landeskirche auf den Bericht der Aufarbeitungskommission der Evangelischen Geschwisterschaft deutet auf einen weiteren Fehler der Landeskirche hin.

⁶ Vgl. zum Folgenden Kap. 7.2.7 und 7.3.6.

Der Bericht der Aufarbeitungskommission der Geschwisterschaft wurde im Oktober 2020 fertiggestellt. Die unabhängige Aufarbeitungskommission der Landeskirche wurde erst im 2. Quartal 2022 beauftragt. Anlass dafür war offensichtlich, dass erst Anfang 2022 die Mail-Korrespondenz von Mai 2019 zwischen dem ehemals minderjährigen Betroffenen und einem leitenden Mitarbeiter der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers weiteren leitenden Personen der Landeskirche im Wortlaut bekannt und als brisant eingeschätzt worden war. Da die Landeskirche bereits aufgrund des Aufarbeitungsberichts der Geschwisterschaft über hinreichend belastendes Material verfügte, hätte die Einsetzung der unabhängigen Aufarbeitungskommission deutlich früher, spätestens im 1. Quartal 2021, erfolgen müssen.

(3) Einen gravierenden Fehler stellt es dar, dass die Kirchenleitung der Landeskirche die Kommunikation mit dem ehemals minderjährigen Betroffenen nicht mehr aufgenommen hat, obwohl ihr Anfang 2022 der Mailverkehr aus dem Jahr 2019 zwischen dem minderjährigen Betroffenen und dem leitenden Mitarbeiter der Landeskirche bekannt wurde und daraus ersichtlich war, dass jener nicht aus dem familiären Umfeld Klaus Vollmers stammte, wie bis dahin fälschlich weitergegeben worden war. Der Betroffene hatte zudem den Wunsch nach einer Aufarbeitung geäußert und sich dazu bereit erklärt, dabei mitzuwirken. Niemand der Verantwortlichen aus dem Kreis der Kirchenleitung nahm dieses nunmehr präzise Wissen über den Vorgang zum Anlass, zu dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen, sich für die bisherigen Versäumnisse zu entschuldigen und ihn über das weitere Vorgehen zu unterrichten. Dies wäre aber aus Sicht der Aufarbeitungskommission auch zur Anerkennung des Erlittenen unbedingt zu erwarten gewesen. Es gab weder eine Äußerung von Anteilnahme noch eine Verantwortungsübernahme von einer leitenden Person der Landeskirche. Dem Betroffenen wurde nur durch die Leiterin der Fachstelle und einen Rechtsanwalt mitgeteilt, dass interne Untersuchungen seines Falls von der Landeskirche eingeleitet worden seien. Es liegen ihm bis heute keine Informationen darüber vor, wie diese ausgegangen sind, ob sie abgeschlossen wurden und welche Konsequenzen seine Informationen haben. Die von der Fachstelle für sexualisierte Gewalt an ihn gerichtete Einladung zu einem Netzwerktreffen oder eine erst jüngst erfolgte Ansprache durch einen Anwalt ersetzt die gebotene Kontaktaufnahme nicht. Gleiches gilt für die Befragungen durch die unabhängige Aufarbeitungskommission im Rahmen ihrer Ermittlungen.

1.3. Disziplinarverfahren gegen zwei Pastoren der Evang.-luth. Landeskirche

Die Aufarbeitung der Vorfälle um Pastor Klaus Vollmer gibt aus Sicht der Aufarbeitungskommission zudem Anlass, die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen zwei Pastoren der Hannoverschen Landeskirche zu prüfen.

Der Kommission ist nach glaubwürdiger Aussage eines betroffenen Minderjährigen bekannt, dass es einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Pastor der hannoverschen Landeskirche gibt, denen sich der Betroffene noch zu Lebzeiten Vollmers anvertraute und denen er dessen sexuelle Übergriffe geschildert hat. Nach Erkenntnissen der Kommission haben diese Pastoren das dienstpflichtwidrige und offensichtlich strafbare Verhalten Vollmers nicht bei einer zuständigen Stelle der Landeskirche angezeigt. Der Fall legt es nahe zu prüfen, ob gegen die beiden Pastoren der hannoverschen Landeskirche ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist (§ 24 Abs. 1 DG.EKD).

Die beiden mit Vollmer eng verbundenen Pastoren hatten die Pflicht, diesen sexuellen Übergriff Vollmers auf den Minderjährigen der Landeskirche anzuzeigen. Die beiden Pastoren zustehende Befugnis zur Meldung des Fehlverhaltens wird nach Ansicht der Aufarbeitungskommission jedenfalls im Falle des sexuellen Übergriffs auf Minderjährige grundsätzlich zu einer Anzeigepflicht. Dies rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: Der Schutz der Minderjährigen und potenzieller weiterer Opfer gebietet die Anzeige. Es handelt sich um schwerste Dienstvergehen und regelmäßig – wie hier – um Straftaten. Minderjährige sind aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung und ihrer psychischen Konstitution regelmäßig nicht in der Lage, die Anzeige selbst vorzunehmen, selbst wenn ihnen eine solche empfohlen worden sein sollte. Die eigene Entscheidungsbefugnis, eine wie auch immer geartete Freiheit in der Dienstausbübung oder eine brüderliche Rücksichtnahme auf Amtskollegen rechtfertigen es nicht, eine solche Anzeige zu unterlassen. Die Anzeigepflicht besteht schon immer aufgrund der Dienst- und Treuepflicht des Pastors gegenüber seiner Landeskirche und aus seinem, aus der Ordination abzuleitenden Auftrag für die Mitmenschen. Heute ist diese Pflicht in § 31a PfdG.EKD ausdrücklich normiert.

1.4. Hermannsburg

Der unabhängigen Aufarbeitungskommission scheint der Ausbildungs- und Missionsbereich Hermannsburg zumindest im Hinblick auf die Vergangenheit aufklärungs- und gegebenenfalls aufarbeitungsbedürftig. Pastor Klaus Vollmer soll nicht die einzige Person gewesen sein, die sexuelle Nähe gesucht hat oder gar sexuell übergriffig wurde. Die Aufarbeitungskommission weist darauf hin, dass sie in diese Richtung keine Nachforschungen betrieben hat, diese jedoch für wichtig hält.

1.5. Angebote der Fachstelle

Der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Berichtes der Aufarbeitungskommission ab dem 24.06.2025 ein besonderes Augenmerk auf etwaigen Beistandsbedarf zu richten. Es empfiehlt sich, Seelsorgeangebote an weitere mögliche Betroffene, die Mitglieder der Geschwisterschaft, und an die Familie des Pastors Klaus Vollmer auszusprechen oder auf der Internetseite zu veröffentlichen.

2. Empfehlungen zum Umgang mit Missbrauchsfällen

2.1. Exaktes Prozedere und Dokumentation

Die Aufarbeitungskommission hält es für den richtigen Weg, dass die Landeskirche in einem „Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende“ vom 23.01.2024 Vorgaben für ein Vorgehen in diesen Fällen gemacht hat.⁷ Im Interventionsplan ist klar geregelt, wie mit der Meldung eines sexuellen oder anderen Missbrauchs umzugehen ist und welche Maßnahmen genau im Anschluss von wem bis wann durchzuführen sind. Das dortige Konzept ist aus Sicht der Aufarbeitungskommission gut geeignet für den „Normalfall“ einer entsprechenden Pflichtverletzung.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem vorliegenden Aufarbeitungsprozess macht die Aufarbeitungskommission jedoch auf drei sensible Stellen und Optimierungsmöglichkeiten aufmerksam:

- a) Im Interventionsplan ist der/die zuständige Superintendent:in verantwortlich für eine Plausibilitätsprüfung des Verdachts und die Einschätzung der Gefährdungslage. Aufgrund einer zu großen Nähe zwischen Täterperson und Superintendent:in kann es hier – wie auch wohl im Fall Klaus Vollmer – zu Fehleinschätzungen oder Fehlhandlungen kommen. Im Interventionsplan sollte eine Zuständigkeitsregelung im Befangenheitsfall und die Einführung eines Vier-Augen-Prinzips für die Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung aufgenommen werden.
- b) Sollte die Verdachtsmeldung in Schriftform vorliegen, sollte geregelt werden, dass die Meldung – anders als im Fall Pastor Klaus Vollmer – nicht beim Empfänger verbleiben darf, sondern den zuständigen Personen und Stellen im Wortlaut weiterzuleiten ist (mindestens Vier-Augen-Prinzip).

⁷ Anlage 1 zur Rundverfügung G1/2024 vom 23.01.2024 (abgerufen im Internet am 07.06.2025 unter: https://www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/damfiles/default/guk-rundverfuegungen/mitteilungen-und-Rundverfuegungen/2024/g_2024/Rundvfg_G_1_2024-Anlage-1.pdf-2b5bc40ecffcf98c13eaf4e24e536cd7.pdf)

c) Der Interventionsplan bestimmt nicht hinreichend, wie mit Pflichtverletzungen in geistlichen Gemeinschaften wie vorliegend der Evangelischen Geschwisterschaft e.V. umzugehen ist. Hierzu dürfte sich eine gesonderte Bestimmung anbieten. Vergleiche zu den geistlichen Gemeinschaften unter 8.5.

2.2. Prioritäre Behandlung von Missbrauchsmeldungen

Meldungen von Fällen sexueller Übergriffe und auch geistlicher Gewalt sind stets prioritär zu behandeln. Wie oben geschildert, hat die Leitungsperson der Hannoverschen Landeskirche, an die sich der zur Tatzeit minderjährige Betroffene gewandt hat, diesen Anforderungen nicht genügt.

2.3. Dokumentation

Die Aufarbeitung des vorliegenden Falles wurde erheblich erschwert durch Lücken in der Dokumentation oder eine zu knappe Dokumentation.⁸ Die Verpflichtung zu einer vollständigen Dokumentation der Vorgänge auf allen Ebenen einschließlich der kirchenleitenden Ausschüsse und deren Entscheidungen sollte geregelt werden. Die Anordnung einer Dokumentationspflicht für den Ablauf in II. der Ergänzenden Handlungsgrundsätze zum Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen vom 23.1.2024 ist hierfür ein Anfang.⁹ Die Aufarbeitungskommission hält

⁸ Auch im Missbrauchsfall in der Kirchengemeinde Oesede war dies ein Problem, allerdings auf Ebene der lokalen Kirchengemeinde (vgl. https://praevention.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/praevention-lkh/Aufarbeitung/Abschlussbericht-Aufarbeitungskommission-Oesede_02_24.pdf-e3a30f59e99749fbde1090f0a53c19c1.pdf).

⁹ Im Internet abrufbar unter: https://www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/damfiles/default/guk-rundverfuegungen/mitteilungen-und-Rundverfuegungen/2024/g_2024/Rundvfg_G_1_2024-Anlage-2.pdf-a477e151cdaf28a200f98fa49e4a10ca.pdf

eine umfassendere Dokumentationspflicht für wichtig, die nicht nur den Ablauf des Vorgangs, sondern auch die Entscheidungsprozesse erfasst. Eine dahingehende Verwaltungskultur ist zu etablieren.

2.4. Rückmeldung/Kontaktaufnahme mit Meldegeber:in

Richtig ist, dass der Interventionsplan vom 23.1.2024 ausdrücklich die Verpflichtung des Landeskirchenamtes, der Fachstelle und d:er Superintendent:in zur Abstimmung über eine Rückmeldung an die betroffene Person und gegebenenfalls deren Angehörige vorsieht und zudem die Begleitung dieser Personen regelt. Unterbleibt diese Rückmeldung wie im vorliegenden Fall, kann dies eine weitere Beeinträchtigung des Betroffenen bedeuten.

2.5. Umgang mit Befangenheit

Bei der Meldung von Missbrauchsfällen und bei der Aufarbeitung etwaiger weiterer Sachverhalte – auch aus dem Raum Hermannsburg – empfiehlt die Aufarbeitungskommission dringend, darauf zu achten, ob und inwieweit die jeweils mit der Aufarbeitung oder Verfolgung betrauten Personen selbst befangen sein können. Die Aufarbeitungskommission hält es für möglich, dass der landeskircheninterne Aufarbeitungsprozess im vorliegenden Fall aufgrund einer zu großen Nähe zwischen der landeskirchlichen Leitungsperson und Pastor Klaus Vollmer nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit und der gebotenen Eigeninitiative betrieben wurde.

2.6. Kooperation mit anderen Landeskirchen

Die Aufarbeitungskommission regt an, dass die Evang.-luth. Landeskirche Hannovers bei allen aufkommenden Missbrauchsvorwürfen eng mit anderen Landeskirchen zusammenarbeitet. Hierdurch kann eine mögliche Befangenheit verhindert werden, wenn Verantwortliche der Landeskirche selbst eine zu große Nähe zum Aufarbeitungsprozess haben. Auf diese Weise kann zudem ein Austausch über „best practices“ bei der Missbrauchsprävention und -aufarbeitung gefördert werden.

2.7. Keine umfassende Aufarbeitungsbereitschaft im Ausland

Bei der Untersuchung der Vorwürfe gegenüber Pastor Klaus Vollmer hat die Aufarbeitungskommission – vermittelt über die Auslandsabteilung des EKD-Kirchenamtes und weitere Stellen – auf mehreren Wegen Kontakte mit Evangelischen Kirchen in Südafrika und Südamerika gesucht. Der Kommission ist mehrfach mit Reserviertheit begegnet worden. Teilweise fehlte es an Unterstützungsbereitschaft. Die Evang.-luth. Landeskirche Hannovers und die Evangelische Kirche Deutschlands sollten bei der Pflege ihrer Auslandskontakte für eine umfassendere Aufarbeitungsbereitschaft werben.

2.8. Umgang mit Abwehr

Die Aufarbeitungskommission hat bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der interviewten Mitglieder der Geschwisterschaft Wohlwollen und Unterstützung bei der Aufarbeitung erfahren. Bei einigen aktiven und ehemaligen Mitgliedern ist die Kommission jedoch auf Abwehr gestoßen.

Eine solche Abwehr ist bei Aufarbeitungsprozessen oft zu beobachten. Zum Umgang damit gibt es jedoch inzwischen bewährte Konzepte, auf die die Kommission aufmerksam macht.¹⁰

2.9. Problem der Vergebung

Mehrere Personen im Umkreis von Pastor Klaus Vollmer haben über die Jahre und auch während dieses Aufarbeitungsprozesses eingefordert, Klaus Vollmer zu vergeben und die Vorgänge um den Verstorbenen ruhen zu lassen.

Die Kommission sieht sich daher zu folgender Stellungnahme veranlasst:

Die Zusage von Gottes Vergebung und die Hoffnung darauf, dass Menschen einander vergeben können, ist Ausdruck des Glaubens und einer christlichen Lebenshaltung. Diese allgemeine Aussage bedeutet aber nicht, dass es unter Menschen immer angemessen ist, Vergebung zu erwarten. Es ist entscheidend, in welchem Kontext und welcher Beziehungskonstellation das Thema der Vergebung angesprochen wird. Das muss im kirchlichen Umgang mit dem Thema deutlicher ins Bewusstsein rücken.

Grundsätzlich gilt, dass nur die Menschen vergeben können, denen etwas angetan wurde. Täter:innen bzw. diejenigen, die auf deren Seite sind, können keine Vergebung einfordern. Damit ein Weg beginnen kann, der im besten Fall zur Vergebung oder gar Versöhnung führt, ist eine Benennung und Anerkennung der Schuld und der aus ihr folgenden Verletzungen notwendig. Wenn Täter:innen dazu nicht selbst bereit sind – bei Klaus Vollmer war dies nach Aussage mehrerer Befragter so – müssen wenigstens andere Menschen dies tun bzw. die Institution, die für den Dienst der Täter:innen verantwortlich ist.

Es ist keineswegs zwingend, dass Betroffene bereit sind zu vergeben. Das ist angesichts der Folgen erlittener Gewalt zu akzeptieren. In wenigen Fällen vergeben Menschen auch ihren Peiniger:innen, ohne dass diese ihre Schuld anerkennen und bereuen. Betroffene begründen eine solche Haltung nicht selten damit, dass sie sich damit aus dem Gesamtzusammenhang von bösem Tun und dem Leiden daran befreien wollen.

Jedenfalls ist Vergebung ein voraussetzungsreicher Prozess, der meist lange Zeit braucht. Für Betroffene ist es mit starken Emotionen verbunden, sich mit den Täter:innen auseinanderzusetzen und mit dem, was diese ihnen angetan haben. Auch für Täter:innen, wenn sie denn bereit sind, sich ihrer Schuld zu stellen, ist dies ein schwieriger Weg.

Wichtig ist es sodann, Gottes Vergebung und menschliche Vergebung zu unterscheiden, auch wenn diese nicht gänzlich unabhängig voneinander sind. Gottes Liebe, so der Glaube, gilt grenzenlos. Ebenso gilt dies aber für Gottes Gerechtigkeit. Insofern sind auch vor Gott die Schuld und ihre Anerkennung keineswegs bedeutungslos.

Vergebung einzufordern oder dies als das erwartbare und angemessene christliche Verhalten darzustellen, wird also der Sache weder menschlich noch theologisch gerecht.

2.10. Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission

Für den vorliegenden Fall haben sich die interdisziplinäre Besetzung der Aufarbeitungskommission und die gewählten Professionen als richtig erwiesen. Die verschiedenen Professionen konnten sich gegenseitig ergänzen, in ihrer Arbeit bestärken, aber auch einer inhaltlichen Kontrolle unterziehen.

Die Aufarbeitung hat für die Mitglieder erhebliche Zeit gebunden. Sämtliche Kommissionsmitglieder waren im Ehren- oder im Nebenamt tätig. Für etwaige weitere Aufarbeitungsprozesse sollte die Landeskirche angesichts der zeitlichen Belastung die Einschaltung hauptberuflicher Kräfte in Erwägung ziehen.

3. Prävention

3.1. Abstandsgebot und Abstinenzgebot

Der vorliegende Aufarbeitungsfall zeigt, wie wichtig es ist, dass das Pfarrdienstgesetz der EKD nunmehr ausdrücklich das Abstandsgebot (Achtung des Nähe- und Distanzempfindens) in § 31b Satz 1 PfdG.EKD und das Abstinenzgebot (Verbot von sexuellen Kontakten in Obhuts- und Seelsorgeverhältnissen sowie Verbot der Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen zur Befriedigung eigener Interessen) in § 31b Satz 2 PfdG.EKD regelt. Eine solche klare Regelung hat evident gefehlt.

3.2. Gesetzliche Regelung der Meldepflicht

Gleiches gilt für die § 31a PfdG.EKD geregelte Verpflichtung, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebots oder sexuelle Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle mitzuteilen.

3.3. Personalführung

Im Bereich Personalführung empfiehlt die Aufarbeitungskommission der Landeskirche, ihren Blick auf charismatische Persönlichkeiten zu richten. Bei Personalverantwortlichen sollte das Problembewusstsein im Umgang mit solchen Persönlichkeiten geschärft werden, um ihre Schattenseiten und die von ihnen möglicherweise ausgehenden Gefahren zu erkennen.

Die Aufarbeitungskommission hält es für gut möglich, dass das Charisma von Pastor Klaus Vollmer, seine Begabung, Menschen für den Glauben zu gewinnen und Pastoren für den kirchlichen Dienst zu begeistern, den Verantwortlichen der Landeskirche den Blick auf die Abgründe im Handeln Vollmers getrübt hat.

Um diese Ambivalenzen erkennen zu können, sollten Personalverantwortliche geschult werden. Pfarrpersonen sollten generell in ihrer Fähigkeit zur Selbstkritik in Aus- und Fortbildung gestärkt werden. Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt könnte – bei Erweiterung ihres Auftrags auf Fälle geistlichen oder spirituellen Missbrauchs – entsprechende Aufklärung in kirchlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Landeskirche verbundenen geistlichen Gemeinschaften anbieten.

3.4. Theorie und Praxis der geistlichen Begleitung

Insgesamt regen die Ereignisse im Umfeld Klaus Vollmers und der Kleinen Brüder vom Kreuz dazu an, den Begriff und die Praxis der geistlichen Begleitung, die in den letzten Jahren verstärkte Bedeutung bei der evangelischen Aus-, Fort- und Weiterbildung gewonnen hat, kritisch zu überprüfen.¹¹ Impliziert die Rollenbezeichnung im Rahmen „Geistlicher Begleitung“ nicht fast zwangsläufig ein Gefälle im Blick auf die geistliche Kompetenz? Legt sich hier nicht tatsächlich eine Verhältnisbestimmung im Sinne von Meister und Schüler nahe, also ein Abhängigkeitsverhältnis? Und wäre es nicht weniger verhänglich und für Übergriffe anfällig, wenn man von einer Begleitung von Menschen auch in ihren geistlichen Fragen und Anliegen spräche? Oder von einem „Austausch in geistlichen Fragen“, also schon in der Bezeichnung, erst recht aber in der Praxis Verhältnisbestimmungen zwischen den Beteiligten anzielt, die unmissverständlich den Assoziationsraum von Wechselseitigkeit und Dialog aufrufen?

Wenn geistliche Begleitung Teil der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist, sollten entsprechende Beziehungen eine klare zeitliche Begrenzung haben und eher in kleinen Gruppen als in Zweierbeziehungen angeboten werden. Die Anbietenden sollten sich supervidieren lassen von Personen, die nicht in diesem Feld tätig sind.

¹¹ Vgl. hierzu oben unter 7.4.2.

3.5. Zuverlässige Integration der Missbrauchsprävention in Studien- und Ausbildungsinhalten und im Prüfungsstoff

Um vergleichbaren Geschehnissen wie dem vorliegenden vorzubeugen, sollten die Missbrauchserkennung, Missbrauchsprävention und die daraus folgenden Handlungspflichten Bestandteil der Studien- und Ausbildungsinhalte und aufgrund ihrer Bedeutung auch Teil des Prüfungsstoffes werden.

3.6. Aufklärungs- und Schulungskampagnen

Die Aufarbeitungskommission begrüßt die derzeit von der Evang.-luth. Landeskirche flächendeckend durchgeführten Schulungen für den Kreis der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden als richtigen Schritt zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

3.7. Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch – anonyme Anzeigestellen

Eine wertvolle Einrichtung zur Hilfe bei und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt stellt die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover dar. Insbesondere die Möglichkeit dort oder über die bundesweite Anlaufstelle HELP (KuBuS) niederschwellig und anonym Übergriffe melden zu können, erachtet die Aufarbeitungskommission für wichtig.

3.8. Regelmäßiger Stellenwechsel

Ein regelmäßiger Stellenwechsel ist auch für Pastoren mit allgemeinen kirchlichen Aufgaben anzustreben, um die Verstetigung ungünstiger Beziehungsstrukturen zu verhindern.

4. Geistlicher Missbrauch

Wie in verschiedenen Kapiteln des Berichtes¹² deutlich wird, ist geistlicher Missbrauch in mehrfacher Hinsicht im Verhalten Klaus Vollmers und seines Umfeldes präsent gewesen:

a) So hat Klaus Vollmer seine Position als geistlicher Leiter der Gemeinschaft und vor allem als Seelsorger ausgenutzt, um sexualisierte Beziehungen realisieren zu können.

Durch den Bezug auf Bibelstellen und theologische Belehrung hat Vollmer die autoritäre Durchsetzung seiner Interessen gefördert. Dadurch sind die Mitglieder der Gemeinschaft in der eigenständigen Entwicklung ihrer theologischen und geistlichen Identität behindert oder mindestens stark beeinflusst worden. Ebenso wurden dadurch manche der biblischen Bezüge und geistlichen Inhalte missbräuchlich in Gebrauch genommen, weil sie nicht ihr kreatives Potenzial „im Herzen“ der Einzelnen entfalten konnten, sondern für andere Zwecke instrumentalisiert wurden. Sie dienten z.B. dazu, Mitgliedern das Verlassen der Gemeinschaft zu erschweren, sie zur Trennung von Liebesbeziehungen zu veranlassen oder sie von der Bindung an familiäre Aufgaben und existenzielle Ereignisse in der Familie abzuziehen.

Ebenso wurden geistliche Argumente dafür benutzt, Kritik, Zweifel und unterschiedliche Meinungen moralisch zu diskreditieren.

Vollends deutlich wird der Missbrauch dort, wo geistliche Praktiken wie Seelsorge, das Gebet oder die Beichte in eine sexualisierte Beziehung eingebunden werden. Hier wird es für Betroffene kaum noch möglich, sich dem Übergriff auf Körper und Seele zu entziehen.

b) Die Kommission begrüßt es, dass in der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers seit Dezember 2023 eine Arbeitsgruppe¹³ das Thema des geistlichen Missbrauchs grundsätzlich bearbeitet und stimmt den bisherigen Arbeitsergebnissen zu. Sie regt an, den Horizont noch zu erweitern und die Kooperation mit anderen Landeskirchen, aber auch mit Fachleuten anderer wissenschaftlicher Disziplinen als der Theologie zu suchen.

¹² Zur systemischen Bewertung vgl. unter 7.3, zur Theologie Klaus Vollmers unter 6. und zur theologischen Bewertung unter 7.4.

¹³ „Runder Tisch spiritueller Missbrauch“ der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers.

5. Umgang mit geistlichen Gemeinschaften

Die vorliegenden Missbrauchsfälle haben sich in einem Umfeld ereignet, das die Landeskirche weitgehend nicht kontrolliert hat. Die Missbrauchsfälle haben sich überwiegend innerhalb der Bruderschaft „Kleine Brüder vom Kreuz e.V.“ und der späteren Evangelischen Geschwisterschaft e.V. abgespielt. Diese Geschwisterschaften sind – wie viele weitere Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften – häufig eigenständige Rechtspersönlichkeiten in Form von eingetragenen Vereinen. Dennoch wird den großen christlichen Kirchen und damit auch der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers deren Handeln aus Sicht der Öffentlichkeit zugerechnet. Es muss nicht zuletzt aus diesem Grund ein deutliches Interesse der Landeskirche sein, die in den geistlichen Gemeinschaften versammelten Personen, die häufig zudem Mitglieder der Landeskirche sind, nicht ohne Schutz und Kontrolle zu lassen. Das gilt insbesondere, wenn, wie im Fall Klaus Vollmers, ein landeskirchlicher Pastor geistlicher Leiter der Gemeinschaft ist.

Die Aufarbeitungskommission empfiehlt der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers dringend, auf eine verbindliche Kooperation zwischen der Landeskirche und den geistlichen Gemeinschaften hinzuwirken, um dadurch auch eine Kontrolle gegen Missbrauchsfälle zu erreichen. Als ein Baustein hierzu dürfte es sich empfehlen, ein für geistliche Gemeinschaften passendes Visitationskonzept zu entwickeln.

Das derzeitige Visitationsgesetz der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers sieht innerhalb der normalen Visitation lediglich die Visitation von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie der Landeskirche zugeordneter kirchlicher Einrichtungen, Werke und Dienste vor (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Visitationsgesetz vom 13.12.2012). Bestehen Aufsichtsrechte der Landeskirche oder Vereinbarungen zur Visitation nicht, ist eine Visitation von geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten, den sogenannten „freien Werken“, nur auf deren Antrag möglich (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 Visitationsgesetz). Die Landeskirche sollte hier verstärkt für Aufsichtsrechte oder Vereinbarungen sorgen. Bestandteil der Vereinbarungen sollten jeweils auch die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers in der jeweils aktuellen Fassung sein. Zudem könnte über eine entsprechende finanzielle Förderung („goldener Zügel“) ein „verbindlicher Antrag“ zur Visitation erreicht werden. Ist ein Pastor der Landeskirche Leitungsperson der Gemeinschaft, sollte der Landesbischof über sein ihm zustehendes Visitationsrecht aus Art. 52 Abs. 3 der Kirchenverfassung Gebrauch machen, um auf diese Weise den Pastor und – vermittelt darüber – die Gemeinschaft zu visitieren.

Das auf EKD-Ebene erarbeitete Positionspapier zur Stärkung der evangelischen Spiritualität und zur Kooperation mit den geistlichen Gemeinschaften und Kommunen ist insofern ergänzungsbedürftig.¹⁴ Das Papier sieht bislang lediglich die Möglichkeit einer Visitation für die Gemeinschaften vor und macht die Anerkennung der geistlichen Gemeinschaft durch die Landeskirchen nicht davon abhängig, dass diese Visitationen durch die Landeskirche akzeptieren.¹⁵ Der vorliegende Aufarbeitungsfall führt unmissverständlich vor Augen, dass hier Verbesserungsbedarf besteht.

Die Aufarbeitungskommission empfiehlt, auf Ebene der EKD ein Positionspapier zur Bedeutung der geistlichen Gemeinschaften und zu deren Verhältnis zu den Landeskirchen neu zu erarbeiten. Bei der Beratung des Positionspapiers sollten auch Personen beteiligt sein, die nicht in die Kultur der geistlichen Gemeinschaften und ihre Spiritualität eingebunden sind, sondern eine distanziertere Haltung dazu repräsentieren.

¹⁴ Verbindlich leben – Kommunen und geistliche Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Deutschland – Ein Votum des Rates der EKD zur Stärkung evangelischer Spiritualität, Januar 2007. Im Internet abgerufen am 7.6.2025: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_texte_88_kpl_10_2010.pdf

¹⁵ Positionspapier Verbindlich leben

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_texte_88_kpl_10_2010.pdf Seite 22 f.